

25.03.2010

43.32

Herr Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die mit der Durchführung der Hilfe
zur Erziehung betrauten Einrichtungen
im Rheinland

Kreis/ Stadtverwaltungen
- Jugendämter –
im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Rundschreiben 43/2/2010

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Neue Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG für Beschäftigte in betriebser- laubnispflichtigen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen. Am 16. Juli 2009 sind sie als „Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. **Sie treten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.**

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist besonders der neue § 30 a BZRG relevant. Damit hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig seien. Nach geltendem Recht erscheinen im Führungszeugnis Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. In diesem sind auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen.

Ich bitte daher bei beabsichtigten **Beschäftigungen ab dem 01. Mai 2010** die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem

Zeitpunkt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren (siehe auch Rundschreiben Nr. 43/9/2008).

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller von der Beschäftigungsstelle eine schriftliche Aufforderung vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle ein solches zu verlangen vorliegen. Ein Musterschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde füge ich diesem Rundschreiben bei.

Bitte informieren Sie Ihre zuständigen MitarbeiterInnen bzgl. des neuen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reinhard Elzer

Name und Anschrift der Einrichtung:

Ort/ Datum

.....
.....
.....

Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau..... geb. am:.....in.....ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des LVR-Landesjugendamtes Rheinland eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Unterschrift:
Einrichtung/Träger